



Gemeinde Kirchberg BE

Abfallreglement 2017

Die Einwohnergemeinde Kirchberg BE erlässt gestützt auf

- Artikel 50, Absatz 1, des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998
- Artikel 32, Absatz 1, Buchstabe e, der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004
- Artikel 43 der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2000

folgendes

Abfallreglement

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe **Art. 1** ¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

³ Sie fördert durch geeignete Massnahmen die Verminderung des Abfalls.

⁴ Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

Organisation **Art. 2** ¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

² Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung bezeichnet der Gemeinderat die zuständige Abteilung (nachstehend „Verwaltung“ genannt).

Abfallkonzept **Art. 3** ¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Verminderung, die Sammlung, Abfuhr, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

² Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Information **Art. 4** ¹ Die Verwaltung informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Meldedienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Auswirkungen auf die Umwelt.

² Die Verwaltung erteilt Auskünfte und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, öffentliche Sammelstellen, Spezialsammlungen und dergleichen bekannt.

Benutzungspflicht	<p>Art. 5 ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.</p> <p>² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.</p>
Wegwerf- und Ablagerungsverbot	<p>Art. 6 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien oder Sammelstellen ist verboten.</p> <p>² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.</p>
Kontrolle	<p>Art. 7 ¹ Die zuständigen Organe kontrollieren namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten. Sie sind befugt, Abfallgebinde zur Feststellung des Verursachers zu öffnen.</p> <p>² Nicht vorschriftsgemäss deponiertes Abfallgut kann im Interesse eines „sauberen Dorfes“ zur Feststellung des Verursachenden von den zuständigen Gemeindeorganen geöffnet werden.</p>

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Abfallkörbe	<p>Art. 8 ¹ Die Verwaltung sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.</p> <p>² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.</p>
Verbrennen	<p>Art. 9 ¹ Natürliche Feld-, Wald- und Gartenschnittgut sowie reines Holz dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen verursacht werden und dabei nur wenig Rauch entsteht (Art. 26a Luftreinhalteverordnung).</p> <p>² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.</p>
Einleiten in Kanalisation	<p>Art. 10 Das Einleiten von Abfällen aller Art in die Kanalisation ist verboten.</p>

Separatsammlung	<p>Art. 11 ¹ Die Gemeinde organisiert folgende Separatsammlungen oder stellt zentrale Entsorgungsplätze zwecks Verwertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Altpapier - Karton - Altglas - Altmetall - Altöl - kompostierbare Abfälle (Grünabfuhr) - weitere vom Gemeinderat bestimmte Abfälle <ul style="list-style-type: none"> - Altkleider - Leuchtstoffröhren - Haushaltskühlgeräte - Weissblech <p>² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den besonderen Anweisungen und Vorschriften zu erfolgen.</p>
Kompostierung	<p>Art. 12 ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit vom Inhaber kompostiert werden. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.</p> <p>² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen.</p>
Tierkörper	<p>Art. 13 ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.</p> <p>² Das Vergraben von einzelnen Tieren bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.</p> <p>³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.</p>
Unterstützung	<p>Art. 14 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.</p>
Übertragung	<p>Art. 15 Der Gemeinderat beschliesst über</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen. b. Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammel- und Abfuhrdienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.
Ausschluss von der Abfuhr	<p>Art. 16 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen; b. flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;

- c. Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- d. Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e. gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 26.

² Abfälle nach Abs. 1 b - e und teilweise nach Abs. 1 a sind vom Inhaber selbst vorschriftsgemäss und auf eigene Kosten zu beseitigen.

³ Es werden nur die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten offiziellen Container geleert. Einzelstücke (Säcke, Gebinde) werden nicht entsorgt.

Verminderung von Abfall

Art. 17 Die Gemeinde kann Massnahmen zur Verhinderung von Abfall, z.B. Regelung zu Mehrweggeschirr bei Anlässen, einführen.

b) Hauskehricht

Begriff

Art. 18 ¹ Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entsorgt werden.

² Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Behälter

Art. 19 ¹ Der Hauskehricht ist ausschliesslich in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Containern bereitzustellen. Die Zuteilung der Container pro Wohnung erfolgt aufgrund des EGID-Verzeichnisses (Eidgeössischer Gebäudeidentifikator).

² Die Container sind Eigentum der Gemeinde. Sie sind vom Benützer stets in sauberem Zustand zu halten.

³ Bei Wegzug des Benützers bleiben die Container am bisherigen Standort.

⁴ Bei Beschädigung, Diebstahl oder Verlust eines Containers, haftet der Benützer.

⁵ Wird der Container nicht benützt, kann dieser an die Gemeinde zurückgegeben werden. Eine Rückgabe entbindet jedoch nicht von der Bezahlung der Grundgebühr.

Abfuhrtage, Sammelstellen

Art. 20 ¹ Der Hauskehricht und kompostierbare Abfälle werden regelmässig abgeholt. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung	<p>Art. 21 ¹ Die Container müssen am Abfuhrtag rechtzeitig bereitgestellt werden.</p> <p>² Für die Container in grösseren Wohnsiedlungen kann die Verwaltung den Bereitstellungsort bestimmen; dasselbe gilt auch für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.</p>
<i>c) Sperrgut</i>	
Begriff	<p>Art. 22 ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 11 zugeführt werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. metallisches Altmaterial; b. grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen; c. grössere leere Gebinde (z.B. Kessel). <p>² Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.</p>
Abfuhr	<p>Art. 23 Der Gemeinderat bezeichnet die Sammelstellen für das Sperrgut und andere Abfallfraktionen und kann mit externen Betreibern Abnahmeverträge abschliessen.</p>
<i>d) Grünabfuhr</i>	
Begriff	<p>Art. 24 Durch die Grünabfuhr werden entsorgt:</p> <p>Gartenabfälle, Rasen, Laub, Hecken- und Strauchholz, Deckstroh, Baumrinde, Hobelspäne, Rüstabfälle, Speiseresten usw.</p>
Abfuhr	<p>Art. 25 ¹ Die Anzahl und die Daten sowie die Vorschriften für die Grünabfuhr werden vom Gemeinderat festgelegt und mit separatem Merkblatt der Bevölkerung mitgeteilt.</p> <p>² Kompostierbare Grünabfälle sind wie folgt bereitzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. in normierten Grüngutcontainern; b. Strauch- und Baumschnittgut (max. 1,5 Meter, Durchmesser 60cm, 20kg) gebündelt und verschnürt. <p>Das Verwenden von Kehrlicht- oder Grüngutsäcken sowie nicht normierten Grüngutcontainern ist verboten.</p>
<i>e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe</i>	
Beseitigung	<p>Art. 26 ¹ Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind grundsätzlich mit der ordentlichen Abfuhr und mit den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Container zu entsorgen.</p>

² Je nach Art und Menge der Abfälle kann der Gemeinderat mit den einzelnen Betrieben die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb vereinbaren.

III. Sonderabfälle

Begriff

Art. 27 Als Sonderabfälle gelten:

- a. Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);
- b. Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Pflichten der
Besitzer

Art. 28 ¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

³ Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennte Sammlung bereitzustellen.

Sammelstellen
und -aktionen für
Kleinmengen

Art. 29 ¹ Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus den Haushalten wie Öle, Farb- und Lackreste und dergleichen oder organisiert periodisch Sammelaktionen.

² Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

³ Der Gemeinderat veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.

⁴ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 30¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Grundgebühren und Verursachergebühren;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen.

² Die Kosten für die Bereitstellung und Entsorgung der Abfälle, soweit sie nicht durch Gebühren gedeckt sind, sind von den Verursachenden zu tragen.

³ Die Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung (Art. 12 Abs. 1), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 25 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 27), tragen die Abfallverursachenden.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 31 Die Gebühren decken die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen, den Verwaltungsaufwand sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

Gebührentarif

Art. 32¹ Die Einwohnergemeinde erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt:

- a. den Rahmen für die Grundgebühren;
- b. den Rahmen für die Verursachergebühren, welche nach Gewicht pro Container oder pro Bündel von Strauch- und Baumschnittgut erhoben werden;
- c. die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- d. die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

² Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest, unter Einhaltung des Gebührenrahmens.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 33¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustands richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorgliche Massnahme (Art. 27 VRPG) anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen richtet sich das Verfahren nach Art. 46 Baugesetz. Verfügungen erlässt das zuständige Gemeindeorgan.

- Rechtspflege **Art. 34** ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung, schriftlich mit Antrag und Begründung Beschwerde erhoben werden.
- ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
- Widerhandlungen **Art. 35** ¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000. – bestraft.
- ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.
- Ausführungsbestimmungen **Art. 36** Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement und zum Gebührentarif.
- Inkrafttreten **Art. 37** ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.
- ³ Insbesondere werden das Abfallreglement vom 14.12.1992 und die Ausführungsbestimmungen des Gemeinderates vom 15.09.2003 aufgehoben.

So beraten und beschlossen durch den Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (Art. 55⁴ Gemeindeordnung) am 30. Oktober 2017.

GEMEINDERAT KIRCHBERG BE

sig.	sig.
M. Nyffenegger	HP. Keller
Präsidentin	Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt:

1. Das vom Gemeinderat Kirchberg am 30. Oktober 2017 beschlossene Abfallreglement hat während 30 Tagen in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.
2. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 9. November 2017 (erste Publikation) unter Hinweis auf das fakultative Referendum und die Beschwerdemöglichkeit publiziert.

3422 Kirchberg, 12. Dezember 2017

sig.
HP. Keller
Gemeindeschreiber

Verbal

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 15. Dezember 2017 zur Kenntnis genommen, dass während der öffentlichen Auflage auf das Referendums- und Beschwerderecht verzichtet wurde.

GEMEINDERAT KIRCHBERG BE

sig.	sig.
M. Nyffenegger	HP. Keller
Präsidentin	Gemeindeschreiber

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Kirchberg BE, gestützt auf Art. 32 des Abfallreglements vom 30. Oktober 2017, erlässt folgenden

Gebührentarif:

Bemessungsgrundlagen **Art. 1** Die Abfallgebühren werden in Form einer Gewichtsgebühr, einer Grundgebühr und einer Pauschalgebühr erhoben.

Gewichtsgebühr **Art. 2** Pro kg Kehricht (Haushalt, Gewerbe, Industrie) werden Fr. 0.30 bis Fr. 1.00 plus Mehrwertsteuer verrechnet.

Grundgebühr **Art. 3**¹ Für die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Container, für alle Spezialsammlungen und -abfuhr und dem mit dem Kehricht verbundenen Verwaltungsaufwand wird eine jährliche Grundgebühr verrechnet. Diese beträgt:

- a pro 140-lt Container Fr. 60.00 bis Fr. 96.00, plus Mehrwertsteuer
- b pro 240-lt Container Fr. 84.00 bis Fr. 132.00, plus Mehrwertsteuer
- c pro 800-lt Container Fr. 108.00 bis Fr. 156.00, plus Mehrwertsteuer

² Pro Leerung ist, abgestuft nach Containergrösse, eine Andockgebühr von Fr. 1.00 bis Fr. 5.00, plus Mehrwertsteuer, geschuldet.

³ Wird kein Container gebraucht, ist die Grundgebühr jährlich pro Wohnung zu entrichten (140-lt Container).

Grünabfuhr ⁴ Für die Grünabfuhr werden ergänzend zu Absatz 1 folgende Pauschalgebühren, inkl. Mehrwertsteuern, verrechnet:

- a pro 140-lt Container Fr. 70.00 bis Fr. 120.00
- b pro 240-lt Container Fr. 90.00 bis Fr. 160.00
- c pro 800-lt Container Fr. 250.00 bis Fr. 400.00
- d Fr. 5.00 bis Fr. 10.00 pro Einzelvignette: Bündel von Strauchschnitt oder Baumschnitt (max. 1.50 m lang, 60 cm Durchmesser, 20 kg)

⁵ In der Pauschalgebühr nach Container sind eine begrenzte Anzahl Einzelvignetten für den Strauch- und Baumschnitt eingeschlossen. Die Anzahl bestimmt der Gemeinderat.

Gebührenanpassung **Art. 4** Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung der Gebührenrahmen.

Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen

Art. 5 ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz wird gemäss allgemeinem Gebührentarif der Gemeinde Kirchberg berechnet.

² Für Verfügungen im Sinne von Art. 33 des Abfallreglements wird eine Gebühr von Fr. 100.– bis Fr. 2'000.– je nach Aufwand, erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonore, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Haftung, Bezug

Art. 6 ¹ Gebührenschnldner ist diejenige Person oder Firma, auf welche die Container-Nummer lautet. Sie haftet auch für den Container.

² Die Gewichtsgebühr und die Grundgebühr werden halbjährlich fakturiert und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu begleichen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins geschuldet.

⁶ Die Gebühren für die Grünabfuhr schuldet die Benutzerin oder der Benutzer der Dienstleistung. Die Pauschalgebühren werden durch Vignetten erhoben.

Inkrafttreten

Art. 7 ¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gebührentarifs.

² Der Tarif vom 14. Dezember 1992 und die darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

So beraten und beschlossen durch den Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (Art. 55⁴ Gemeindeordnung) am 30. Oktober 2017.

GEMEINDERAT KIRCHBERG BE

sig.
M. Nyffenegger
Präsidentin

sig.
HP. Keller
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt:

1. Der vom Gemeinderat Kirchberg am 30. Oktober 2017 beschlossene Gebührentarif hat während 30 Tagen in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.
2. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 9. November 2017 (erste Publikation) unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit und das fakultative Referendum publiziert.

3422 Kirchberg, 12. Dezember 2017

sig.
HP. Keller
Gemeindeschreiber

Abfallreglement vom 30. Oktober 2017 Verordnung zum Gebührentarif

Gestützt auf Artikel 32 des Abfallreglementes 2017 der Einwohnergemeinde Kirchberg in Verbindung zu Artikel 4 des Gebührentarifes zum Abfallreglement erlässt der Gemeinderat Kirchberg folgende

Verordnung

Gewichtsgebühr (Artikel 2)

Pro Kilogramm Kehrriecht (Haushalt, Gewerbe, Industrie) werden **30 Rappen**, plus Mehrwertsteuer verrechnet (bisher 50 Rappen).

Grundgebühr pro Container (Artikel 3 Absatz 1)

140-lt Container	CHF	72.00	plus Mehrwertsteuer	(unverändert)
240-lt Container	CHF	96.00	plus Mehrwertsteuer	(unverändert)
770-lt Container	CHF	132.00	plus Mehrwertsteuer	(unverändert)

Andockgebühr pro Leerung (Artikel 3 Absatz 2)

140-lt Container	CHF	1.00	plus Mehrwertsteuer	(neu)
240-lt Container	CHF	2.00	plus Mehrwertsteuer	(neu)
770-lt Container	CHF	5.00	plus Mehrwertsteuer	(neu)

Pauschalgebühren Grünabfuhr (Artikel 4)

Jahresvignetten (Bezug 01.01. – 30.06.)

140-lt Container, inkl. 4 Gebindevignetten	CHF	80.00	inkl. Mehrwertsteuer	(unverändert)
240-lt Container, inkl. 6 Gebindevignetten	CHF	110.00	inkl. Mehrwertsteuer	(unverändert)
770-lt Container, inkl. 10 Gebindevignetten	CHF	320.00	inkl. Mehrwertsteuer	(unverändert)

Jahresvignetten (Bezug 01.07. – 31.10.)

140-lt Container, inkl. 2 Gebindevignetten	CHF	40.00	inkl. Mehrwertsteuer	(unverändert)
240-lt Container, inkl. 3 Gebindevignetten	CHF	55.00	inkl. Mehrwertsteuer	(unverändert)
770-lt Container, inkl. 5 Gebindevignetten	CHF	180.00	inkl. Mehrwertsteuer	(unverändert)

Jahresvignetten (Bezug 01.11. – 31.12.)

140-lt Container, inkl. 1 Gebindevignetten	CHF	25.00	inkl. Mehrwertsteuer	(unverändert)
240-lt Container, inkl. 2 Gebindevignetten	CHF	40.00	inkl. Mehrwertsteuer	(unverändert)
770-lt Container, inkl. 3 Gebindevignetten	CHF	165.00	inkl. Mehrwertsteuer	(unverändert)

Einzeleerungen

140-lt Container	CHF	15.00	inkl. Mehrwertsteuer	(neu)
240-lt Container	CHF	25.00	inkl. Mehrwertsteuer	(neu)
770-lt Container	CHF	40.00	inkl. Mehrwertsteuer	(neu)

Gebindevignette für Bündel mit Baum- und Strauchschnitt CHF 5.00 inkl. Mehrwertsteuer (unverändert)

Inkrafttreten

Die Gebührenverordnung tritt per 1. Juli 2019 in Kraft. Der Gebührentarif des Abfallreglements 1992 und die darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Kirchberg, 4. März 2019
(GRB 79 - 1.12.75)

GEMEINDERAT KIRCHBERG BE

sig.
M. Nyffenegger
Präsidentin

sig.
HP. Keller
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt:

1. Die vom Gemeinderat Kirchberg am 4. März 2019 beschlossene Ausführungsbestimmung zum Abfallreglement hat während 30 Tagen in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.
2. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 12 vom 21. März 2019 (erste Publikation) unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit publiziert.

3422 Kirchberg, 22. April 2019

sig.
HP. Keller
Gemeindeschreiber

